

Ausstellungsbedingungen „Märkte“ Bacos – Bar- & Cocktailservice

1. Veranstaltung

Bei den von BACOS Bar & Cocktailservice durchgeführten Märkten handelt es sich um Basare für Kunsthandwerk, Geschenkartikel, Bücher, Kosmetik, Handelsware usw. Sie werden von der Firma BACOS Bar & Cocktailservice – nachfolgend „Messe Leitung“ durchgeführt.

2. Orte und Termine der Ausstellungen

2.1 Ort der Veranstaltung: Es handelt sich je nach Art der Ausschreibung um Indoor- oder Outdoor Veranstaltungen,

2.2 Dauer der Veranstaltung: Die in der Veranstaltungsausschreibung genannten Zeiten sind vollumfänglich zu bespielen.

2.3 Anmeldeschluss: so lange Plätze verfügbar sind. Die Plätze werden nach Eingang der Anmeldungen vergeben.

2.4 Aufbauzeiten sind der Bestätigung zu entnehmen und unbedingt einzuhalten.

2.5 Abbau ist grundsätzlich erst direkt nach Veranstaltungsende möglich.

3. Zulassung

Privatpersonen, Verbände, Vereine, Organisationen, Hersteller, Handwerksbetriebe, Importeure, Werksvertreter und Händler mit Schwerpunkten in den Bereichen: Dekoration, Blumen, Kunst und Kultur, Accessoires und Reiseangebote, Handwerk, Projekte.

4. Mietpreise

4.1 Die Mietpreise sind der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wird nachträglich mehr Fläche als angemeldet beansprucht und zugeteilt, so ist der Mehrbetrag nachzuzahlen.

5. Anmeldung

5.1. Standanmeldung

Die Anmeldung erfolgt auf dem Antragsvordruck in Maschinen- bzw. Druckschrift. Der Vordruck ist ordnungsgemäß auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an die Messe Leitung, an das der Aussteller bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist.

6. Untervermietung Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Veranstaltungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Die von der Messeorganisation genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig.

Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die Veranstaltungsleitung nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten.

6.1 Ausstellen fremder Fabrikate

Das Ausstellen fremder Fabrikate und eine Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen wird von dem Aussteller eine Konventionalstrafe in Höhe des doppelten Beteiligungspreises (Standmiete) fällig. Die Messeleitung ist berechtigt, nicht zugelassene Ausstellungsgüter auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen.

7. Vertragsabschluss

7.1 Auftragsbestätigungen

Über die Annahme des Angebotes entscheidet die Messe Leitung durch eine schriftliche Auftragsbestätigung (Zulassung der Aussteller und der gemeldeten Ausstellungsgüter).

7.2 Beschränkung der Aussteller und der Ausstellungsgüter

Die Messe Leitung ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter und Besuchergruppen beschränken. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgüter. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Fälligkeit

Der Rechnungsbetrag ist je nach der in der Rechnung genannten Frist fällig. Verspätete Zahlungen können den Verlust der zugeteilten Fläche zur Folge haben.

9. Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers

9.1 Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers

Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller seine Teilnahme bis 6 Monate vor Veranstaltung absagt oder ohne eine solche Absage an der Veranstaltung nicht teilnimmt. Sagt der Aussteller seine Teilnahme ab und gelingt eine anderweitige Vermietung des Standes, behält der Veranstalter gegen den Erstmieter einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25% der in Rechnung gestellten Standmiete. Die volle Standmiete ist dann zu entrichten, wenn der Veranstalter die vereinbarte Standfläche weitervermietet, die Gesamtvermietfläche oder die Standmiete sich jedoch durch die Absage/Nichtteilnahme vermindert.

Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten

9.2 Rücktritt der Messeleitung

Der Veranstalter ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt;

- wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Der Aussteller hat dem Veranstalter über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten

- der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt; Die Messe Leitung kann in den oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen.

- die Messe Leitung die Veranstaltung aus welchen Gründen auch immer absagt. In diesem Fall werden alle bereits gezahlten Beträge zurück erstattet. Weitere Ansprüche seitens der Aussteller sind nicht zulässig.

10. Ausstellerstand

10.1 Halle

Es müssen die feuerpolizeilichen Bestimmungen der Ausstellungsfläche beachtet werden. Offene Feuerstellen und Rauch in den Räumen sind feuerpolizeilich verboten!

10.2. Reklamationen

Reklamationen, die sich auf den Stand beziehen, müssen vor Aufbaubeginn schriftlich gemeldet und anerkannt werden. Mündliche Beanstandungen werden als nicht gemeldet betrachtet.

10.3. Preisauszeichnung

Alle ausgestellten Waren sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen mit Preisen auszuzeichnen.

10.4. Standbesetzung

Kein Stand darf vor dem offiziellen Ende der Ausstellung geräumt werden.

10.5. Müll

Anfallender Müll muss vom Standbetreiber selbst entsorgt werden.

10.6. Standgestaltung

Die Standgestaltung liegt beim Aussteller, sollte aber der Veranstaltung angepasst sein. Politische Äußerungen aller Art sind ausgeschlossen.

10.7. Werbung

- Die Werbung darf sich nur auf das Ausstellungsgut beziehen. Sie muss frei von Diskriminierungen Dritter sein und darf keine politischen oder sonstigen mit dem Ziel der Ausstellung unvereinbaren Zwecke verfolgen.

- Erfüllt der Aussteller die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht, so ist die Messeleitung unbeschadet des Rechtes zur Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt, eine Vertragsstrafe von 50 % des Beteiligungspreises (Standmiete) zu verlangen.

- Die Durchführung von Tombolen, Ausspielungen und Preisausschreiben ist bei der Messeleitung anzumelden und genehmigen zu lassen.

11. Pflichten der Messeleitung

Die Messeleitung kümmert sich um die komplette Vorbereitung und Durchführung der Märkte.

Dazu gehört:

- Einholung aller Genehmigungen und Erlaubnisse
- Anmietung von Plätzen und Räumen zur Durchführung der Veranstaltung
- Herstellung und Vertrieb von Werbemitteln (Flyern, Plakaten, usw.)
- Schaltung von Anzeigen in relevanten Zeitungen und Magazinen
- Pressearbeit
- Organisation der Platzvergabe

12. Haftung

Aussteller haften für alle Schäden am Gebäude oder Inventar, die durch Ausstellungsteilnehmer, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus ihrem Bereich oder sie selbst verursacht werden. Mitgeführte Ausstellungsgegenstände oder sonstige, auch persönliche Gegenstände, befinden sich auf eigene Gefahr des Ausstellers in den Veranstaltungsräumen. Die Messeleitung übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ihrerseits.

13. Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des UN-Kaufrechtes. Vereinbarungen, mit denen von diesen allgemeinen Messebedingungen abgewichen wird, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesem Vertrag oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.



Sven Reents, Brachenfelder Straße 62, 24534 Neumünster
Tel. 04321-8534930, Fax 03212-7871212, Mobil 0171-7063113,
Email: bacos@email.de, Internet: www.bacos-nms.de